

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 335.

Ministerial-Bekanntmachung vom 14. April 1871, Abänderungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände betreffend.

Nachstehende, von dem Bundesrathe beschlossene Abänderungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände (Gesetzl. Bd. XV S. 249) werden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) In §. 1 Absatz 1 werden die Worte: „zum Bruttogewicht von $\frac{1}{10}$ Zollpfund und mehr“ ersetzt durch die Worte: „zum Bruttogewicht von mehr als $\frac{1}{10}$ Pfund.“
- 2) In §. 2 kommt die Bestimmung unter Ziffer 5 in Wegfall.
- 3) In §. 4 Absatz 2 kommt der Satz:
 „Ebenso findet bei den in §. 2 Ziffer 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Verabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6 ff.) vorgeführt“
 in Wegfall.
- 4) In §. 4 Absatz 3 wird nach den Worten: „Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen“ eingefügt: „soweit dieselben das Bruttogewicht von $\frac{1}{10}$ Pfund übersteigen“ und am Schlusse des Absatzes folgender Zusatz aufgenommen:

Ausgegeben den 26. April 1871.